

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.22 vom 30. November 2015

BS Appellationsgericht, 2015-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2016.22

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.22 du 30 novembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.22 del 30 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein erstinstanzlicher Endentscheid. Der Streitwert der zuletzt auf-rechterhaltenen Rechtsbegehren liegt unter CHF 10'000.–. Zulässig ist daher die Beschwerde (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 308 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Zuständig zur Beurteilung der Beschwerde ist der Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO; SG 221.100]).

E. 2

2.1 Damit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann, müssen verschiedene Prozessvoraussetzungen erfüllt sein. Das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen wird von Amtes wegen durch das Gericht geprüft (Art. 60 ZPO). Zu diesen Prozessvoraussetzungen gehört unter anderem die Prozessfähigkeit (Art. 59 Abs. 1 lit. c ZPO). Art. 67 Abs. 1 ZPO versteht darunter die prozessuale Handlungsfähigkeit, also die Fähigkeit, in einem Prozess rechtswirksam Handlungen vorzunehmen. Die Prozessfähigkeit beinhaltet das Recht, einen Prozess als Partei selbständig oder durch einen selbst bestellten Vertreter zu führen (Stahelin/Schweizer, in: Sutter-Somm/ Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 67 N 1; Sterchi, in: Berner Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012, Art. 67 N 1). Die Prozessfähigkeit beinhaltet auch das Recht einer Partei, innerhalb eines Prozesses über den im Streit stehenden Anspruch zu verfügen, das heisst eine Klage zu erheben, eine Klage anzuerkennen oder zurückzuziehen, einen Vergleich abzuschliessen, ein Rechtsmittel zu ergreifen oder darauf zu verzichten (sog. Postulations- oder Prozessführungsbefugnis; Stahelin/Schweizer, a.a.O., Art. 67 N 3 f.). In bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Konstellationen kann die Prozessführungsbefugnis einer (an sich) prozessfähigen Partei entzogen werden. So verliert der Konkursit mit der Konkursöffnung die Befugnis zu Prozesshandlungen, die sowohl zur Konkursmasse gehörende Vermögensrechte wie auch aus dem Konkursvermögen zu deckende Verpflichtungen betreffen (Art. 204 Abs. 1 SchKG; Wohlfart/Meyer, in: Stahelin/ Bauer/Stahelin, Basler Kommentar. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Auflage, Basel 2010, Art. 204 N 13; Sterchi, a.a.O., Art. 67 N 21a). Die Konkursmasse wird gemäss Art. 240 SchKG vor Gericht nunmehr durch die Konkursverwaltung vertreten. Die Konkursverwaltung ist von Gesetzes wegen allein befugt, den Prozess zu führen und alle hierfür notwendigen Handlungen rechtswirksam vorzunehmen (Russenberger, in: Stahelin/Bauer/Stahelin [Hrsg.], a.a.O., Art. 240 N 10 ff.).

Im vorliegenden Fall hat das Zivilgericht am 7. März 2016 den Konkurs über die Beschwerdeführerin eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt war ihr nach dem oben Gesagten die Prozessführungsbefugnis und damit die Befugnis entzogen, innerhalb des Prozesses gegen die Beschwerdegegnerin rechtswirksam Erklärungen abzugeben. Dessen ungeachtet reichte die Beschwerdeführerin am 11. April 2016 die vorliegende Beschwerde ein. Auf diese ist mangels Prozessführungsbefugnis nicht einzutreten.

2.2 Nachdem der Konkurs über die Beschwerdeführerin am 7. März 2016 und damit während laufender Beschwerdefrist eröffnet worden ist, ist die Beschwerdefrist gemäss Art. 207 Abs. 1 Satz 1 SchKG zum Stillstand gekommen (Wohlfahrt/ Meyer, a.a.O., Art. 207 N 16). Die Konkursmasse wird zum gegebenen Zeitpunkt (Art. 207 Abs. 2 Satz 2 SchKG) über die Erhebung einer Beschwerde gegen die Gutheissung der Klage zu entscheiden haben (dazu Wohlfahrt/Meyer, a.a.O., Art. 207 N 22 ff.).

E. 3

Ist auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten, gehen die Prozesskosten zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird indessen umstände halber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.